

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**BNetzA**

**Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04**

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Marktrolle:

Kontaktdaten\*:

Nachname:  Vorname:

Kürzel:

E-Mail:  Telefon:

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

**Stellungnahme: Eckpunktpapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04**

Nr.	Kapitel <i>(Pflichtfeld)</i>	Stellungnahme	Einreicher
1	Ziele	Der VIK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Zielsetzung zur Erhöhung der Markttransparenz ist grundsätzlich zu begrüßen. Um Doppelmeldungen zu vermeiden sollte die Bundesnetzagentur jedoch klarstellen, wie bestehende Transparenzplattformen (z. B. ENTSO-E, EEX) ersetzt oder in die neue Plattform integriert werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass sensible Betriebsdaten nicht ohne klar definiertes öffentliches Interesse allgemein zugänglich gemacht werden.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
2	Adressaten	Die Ausweitung der Meldepflichten auf Betreiber von Anlagen >1 MW betrifft ein breites Spektrum von Unternehmen. Hier ist eine Differenzierung nach Unternehmensgröße und Meldekapazität notwendig, um unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
3	Adressaten	Der Versuch bestehende Methoden aus dem Bereich der Großzeuger und -verbraucher auf Kleinanlagen auszudehnen, birgt zudem die Gefahr einer fehlerhaften und somit verfälschten Datengrundlage, da Kleinanlagen vielfach nicht über die erforderlichen Ressourcen für diese Art der Datenerhebung verfügen.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
4	Adressaten	Industrieparks betreiben i. d. R. eine Vielzahl von Aggregaten >1 MW. Einzelne Datenmeldungen je Anlage (z. T. täglich oder sogar stündlich) würden für diese Unternehmen eine erhebliche Belastung darstellen. Daher sollte ermöglicht werden, dass Datenmeldungen gebündelt für einen Standort vorgenommen werden können. Auch dies würde den Sinn & Zweck der angestrebten BNetzA-Transparenzplattform entsprechen.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
5	Vorgehen bei der Datenerhebung	Der Ansatz, Daten primär bei übergeordneten „zentralen Stellen“ (ÜNB, DVGW, EEX) abzufragen, wird unterstützt, da so eine möglichst effiziente und zentralisierte Sammlung und Aggregation von Daten ermöglicht wird. Doppelungen bei Meldepflichten müssen vermieden und abgebaut werden. Konkret sollte bei den Ziffern 4.4.3, 4.4.4., 4.5.3. und 4.6.3. des Anhangs zur Datenerhebung jeweils die Option „ÜNB“ umgesetzt werden.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
6	Vorgehen bei der Datenerhebung	Im Interesse des im Koalitionsvertrags geforderten Bürokratieabbaus sollte der Kreis von Datenlieferanten (DVGW, ÜNB, EEX, ANB) keinesfalls erweitert werden. Ebenso sollten sich keine zusätzlichen Verpflichtungen für Industrieunternehmen ergeben (bspw. durch Meldungen an die o.g. Datenlieferanten). Erforderliche Tools zur Marktkommunikation liegen bei den Unternehmen meist nicht vor, da diese bisher nicht notwendig sind. Eine etwaige Nachrüstung würde erheblichen personellen und technischen Aufwand auslösen.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
7	Vorgehen bei der Datenerhebung	Wenn aus Gründen der Markttransparenz auch Informationen über Kleinanlagen erfasst werden sollen, ist die Datenerhebung von den Netzbetreibern auf Grundlage ihrer Messdaten mit Smart Metern und Prognoseverfahren zu ermitteln.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
8	Vorgehen bei der Datenerhebung	Die geplante Schnittstelle für den automatisierten Datenaustausch ist bislang technisch nicht spezifiziert. Dies führt zu Unsicherheit bei der Umsetzung. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Marktteilnehmern ist erforderlich.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
9	Sonstiges	Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss stets gewährleistet sein. Eine Veröffentlichung darf nur bei überwiegendem öffentlichem Interesse mit klar definierten Kriterien und bei ausreichender Aggregation und Zeitverzögerung erfolgen. Vor allem anlagenbezogene Daten aus der Industrie dürfen allenfalls in aggregierter Form und zeitverzögert in die Transparenzplattform einfließen, um Rückschlüsse auf Betriebsabläufe der Industrie oder Nichtverfügbarkeiten industrieller Produktionsanlagen sowie Marktbeeinflussungen dieser Produktmärkte zu verhindern. Eine pauschale Veröffentlichung ohne Zustimmung der Primäreigentümer wird abgelehnt.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
10	Anhang - Implementierungshinweise	Die vorgesehene Implementierungsphase mit Testphasen ist sinnvoll. Der VIK empfiehlt jedoch eine gestaffelte Einführung mit Pilotprojekten, um technische und organisatorische Herausforderungen frühzeitig zu identifizieren.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
11	Anhang-Datenkategorien Gas	Die Datenkategorien sind umfangreich und teilweise redundant zu bestehenden Meldepflichten (REMIT, Transparenzverordnung). Eine Harmonisierung der Datenanforderungen ist dringend erforderlich.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
12	Anhang-Datenkategorien Wasserstoff	Die Datenkategorien sind umfangreich und teilweise redundant zu bestehenden Meldepflichten (REMIT, Transparenzverordnung). Eine Harmonisierung der Datenanforderungen ist dringend erforderlich.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
13	Anhang-Datenkategorien Strom	Die Datenkategorien sind umfangreich und teilweise redundant zu bestehenden Meldepflichten (REMIT, Transparenzverordnung). Eine Harmonisierung der Datenanforderungen ist dringend erforderlich.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
14	Anhang-Datenkategorien Strom	4.5.1 Netzausspeisung - (aggregiert, betrieblich): Durch die energieträgerscharfe Meldung an die Übertragungsnetzbetreiber werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an diese preisgegeben.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
15	Anhang-Datenkategorien Strom	4.6.1 Netzeinspeisung - (aggregiert, betrieblich): Durch die energieträgerscharfe Meldung an die Übertragungsnetzbetreiber werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an diese preisgegeben. Besser auf die Meldung, welche Einspeisung am Netzanschlusspunkt vorliegt beschränken, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
16	Anhang-Datenkategorien Strom	4.9.1 Nichtverfügbarkeiten - Stromerzeugungseinheiten und Stromverbrauchseinheiten: Durch die Meldung an die Übertragungsnetzbetreiber werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an diese preisgegeben. Besser wäre den Schwellenwert bei SEE>100 MW installierte Leistung und SVE>100 MW installierter Entnahmelistung zu setzen.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)
17	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Die Datenkategorien sind umfangreich und teilweise redundant zu bestehenden Meldepflichten (REMIT, Transparenzverordnung). Eine Harmonisierung der Datenanforderungen ist dringend erforderlich.	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK)